



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

Synopse für das Feuerschutzreglement der Gemeinde Affeltrangen

Kurztext (Zusammenfassung)

Das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Affeltrangen aus dem Jahr 2016 wird einer Totalrevision unterzogen und auf den 1. Januar 2027 aktualisiert. Die Revision passt das Reglement an das revidierte kantonale Feuerschutzgesetz (Stand 1. Januar 2021) an und trägt der Auslagerung sämtlicher Feuerwehrbelange an den Feuerwehrzweckverband Lauchetal Rechnung. Inhaltlich wird die Systematik gestrafft, die Behördenstruktur vereinfacht und die Zuständigkeiten klarer zugeordnet. Der Gemeinderat empfiehlt, das neue Feuerschutzreglement zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Affeltrangen datiert vom 1. Januar 2017 und gründet auf dem damaligen kantonalen Feuerschutzgesetz. Seither haben sich wesentliche Rahmenbedingungen verändert: Das kantonale Feuerschutzgesetz wurde am 11. September 2019 totalrevidiert (in Kraft seit 1. Januar 2021). Das geltende Reglement ist damit in wesentlichen Teilen veraltet.

2. Wesentliche Änderungen

2.1 Anpassung an das kantonale Recht

Das revidierte Reglement stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (Stand 1. Januar 2021). Die Terminologie und die Zuständigkeitsordnung werden daran ausgerichtet.

2.2 Vereinfachte Behördenstruktur

Die bisherigen Organe Feuerschutzkommission und Feuerschutzamt entfallen. Die Organe des Feuerschutzes sind noch bestehend aus

- Organe gemäss Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal
- dem Gemeinderat
- dem Feuerschutzbeauftragten

Sämtliche Feuerwehrbelange verbleiben beim Feuerwehrzweckverband Lauchetal und dessen Reglement.



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

2.3 Neue Bestimmungen

Das revidierte Reglement enthält neu explizite Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Kaminfegerwesen: Pflichten der Betreiber wärmetechnischer Anlagen sowie Kontrollkompetenz des Feuerschutzbeauftragten (Art. 10)
- Mängelbehebung: Anordnung von Massnahmen und Ersatzvornahmen (Art. 9)
- Rechtsmittelfrist: Verlängerung der Rekursfrist gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten von 20 auf 30 Tage (Art. 12), übergeordnet im § 57 Abs. 1 VRG (RB 170.1)

2.4 Verweis auf das Reglement des Zweckverbands

Artikel 11 des revidierten Reglements verweist ausdrücklich darauf, dass sämtliche Belange der Feuerwehr durch das Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal geregelt werden. Damit wird die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinde und Zweckverband klar kodifiziert.

3. Koordination mit den Verbandsgemeinden

Das revidierte Feuerschutzreglement wurde mit den Verbandsgemeinden Tobel-Tägerschen und Lommis abgestimmt. Die drei gemeindeeigenen Feuerschutzreglemente sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und sachlich kongruent, was eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Feuerwehrzweckverband Lauchetal sicherstellt.

4. Verfahren

Der Gemeinderat hat das revidierte Reglement an seiner Sitzung vom 16. März 2026 verabschiedet. Auf eine Vorprüfung wurde vorerst verzichtet, da das neue Feuerschutzreglement mit dem aus der Vorprüfung gutgeheissenen Reglement der Verbandsgemeinde Lommis übereinstimmt. Nach erfolgreicher Urnenabstimmung wird das Feuerschutzreglement der Gemeinde Affeltrangen ebenfalls gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes dem zuständigen Departement zur Genehmigung vorgelegt. Die Zustimmung der Urnenabstimmung ist nach Art. 9 der Gemeindeordnung erforderlich.



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

5. Inkrafttreten

Das neue Feuerschutzreglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft, frühestens nach Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit. Angestrebt wird das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027. Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerschutzreglement vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

6. Antrag

Der Gemeinderat Affeltrangen beantragt der Urnenabstimmung, dem revidierten Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Affeltrangen, gültig ab 1. Januar 2027, zuzustimmen.

Das neue und alte Feuerschutzreglement der Gemeinde Affeltrangen stehen auf der Webseite der Gemeinde Affeltrangen (www.affeltrangen.ch) zur Verfügung oder können auf Vorbestellung unter info@affeltrangen.ch am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Bitte beachten Sie die geltenden Öffnungszeiten.



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

Altes Reglement	Neues Reglement per 01.01.2027	Bemerkungen
Inhaltsverzeichnis		
1. Allgemeine Bestimmungen B. Feuerschutzkommission C. Feuerschutzamt D. Schlussbestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen II. Feuerschutzbeauftragter III. Feuerwehr IV. Rechtsmittel V. Schlussbestimmungen	
1. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Affeltrangen fest. Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.	Art. 1 Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Affeltrangen fest.	Es wurden keine inhaltlichen Anpassungen vorgenommen. (Die Regelungen der geschlechtsneutralen Begriffe wird im neuen Reglement zu Beginn Inhaltsverzeichnis festgehalten)



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>Art. 2 Zweck Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. 2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck gemeinsam mit den Politischen Gemeinden Lommis und Tobel-Tägerschen eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein. 	<p>Der Zweck des Feuerschutzes ist mit inhaltlichen und sprachlichen Ergänzungen neu gegliedert.</p>
<p>Art. 3 Grundsatz Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt.</p>	<p>Art. 3 Grundsatz Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</p>	<p>Es wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Art. 4 Feuerwehr Die Feuerwehr wird gemeinsam mit den Politischen Gemeinden Lommis und Tobel-Tägerschen geführt.</p> <p>Die Organisation der Feuerwehr übernimmt der Feuerwehr-Zweckverband Lauchetal, dessen Reglement einen integrierenden Bestandteil dieses Feuerschutz-Reglementes darstellt.</p>	<p>Art. 4 Aufsicht Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben einen Feuerschutzbeauftragten ein.</p>	
<p>Art. 5 Aufsicht Die Feuerwehr steht unter der Oberaufsicht der Delegiertenversammlung des Zweckverbands. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus je 3 Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Die 3 Mitglieder aus Affeltrangen werden vom Gemeinderat Affeltrangen gewählt. Ihre Amtsdauer entspricht jener des Gemeinderates. Die Delegiertenversammlung wählt für die</p>	<p>Art. 5 Organe Die Organe des Feuerschutzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Organe gemäss Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal b) der Gemeinderat c) der Feuerschutzbeauftragte 	<p>Die Aufsicht über die Feuerwehr durch die Delegiertenversammlung ist mit kleinen sprachlichen Anpassungen neu in Artikel 4 geregelt.</p>



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerwehrkommission. Der übrige Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates; dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.</p>		
	<p>II. Feuerschutzbeauftragter</p>	
<p>Art. 6 Organe Die Organe des Feuerschutzes sind: 1. Die Feuerschutzkommission 2. Das Feuerschutzamt 3. Die Feuerwehrkommission 4. Die Feuerwehr</p>	<p>Art. 6 Feuerschutzbewilligung 1 Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. 2 Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss den Bestimmungen im Feuerschutzgesetz.</p>	<p>Die Organe des Feuerschutzes sind neu in Artikel 5 geregelt.</p>
<p>B. Feuerschutzkommission</p>		
<p>Art. 7 Die Feuerschutzkommission Die Amtsdauer der Feuerschutzkommission fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen. Die Feuerschutzkommission setzt sich aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Feuerschutzbeamten zusammen. Sie wird vom Gemeinderat gewählt.</p>	<p>Art. 7 Kontrolle Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.</p>	
<p>Art. 8 Aufgaben Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung gemäss den §§ 1 – 17 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz. Für die Regelung des Kaminfegerdienstes (§§ 18 - 20 Feuerschutzgesetz) ist der Gemeinderat zuständig. Insbesondere erteilt er die Kaminfegerkonzession und bestimmt den Kaminfegertarif.</p>	<p>Art. 8 Gebühren Für Leistungen des Feuerschutzamtes (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.</p>	



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

C. Feuerschutzamt		
Art. 9 Feuerschutzbewilligung und Abnahmekontrollen Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche der Gemeinde, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Zur Führung des Feuerschutzamts wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten. Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und	Art. 9 Mängel 1 Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an. 2 Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.	
Art. 10 Feuerschutzkontrolle Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem zuständigen Feuerschutzamt zur Anzeige.	Art. 10 Kaminfegerwesen 1 Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen. 2 Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.	Die Regelungen zum Kaminfegerwesen wurden präzisiert.
	III. Feuerwehr IV.	
Art. 11 Gebühr Für die Leistungen des Feuerschutzamtes (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.	Art. 11 Feuerwehrzweckverband Lauchetal Sämtliche Belange der Feuerwehr regelt das Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal.	Die Gebührenregelung ist neu in Artikel 8 festgehalten.



Gemeinde **Affeltrangen**

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON

<p>D. Schlussbestimmungen</p>	<p>V. Rechtsmittel</p>	
<p>Art. 12 Rechtsmittel Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission oder des Feuerschutzamtes kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.</p>	<p>Art. 12 Rechtsmittel Gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.</p>	<p>Es gab inhaltliche Änderungen.</p>
	<p>VI. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 13 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sowie das zuständige Departement auf den 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>Art. 13 Genehmigung Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft. 2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Affeltrangen vom 01.01.2017 aufgehoben.</p>	<p>Es gab inhaltliche Änderungen.</p>